

28.05.93

A - Fz**Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der  
bäuerlichen Landwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am  
27. Mai 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(10. Ausschuß) - Drucksache 12/5026 - den von

**den Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser,  
Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr  
von Hammerstein, Gottfried Haschke (Großhennersdorf), Dr. h. c. Adolf  
Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb,  
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten,  
Günther Scharz (Trier), Simon Wittmann (Tännesberg), Hartmut Büttner  
(Schönebeck), Dr. Wolfgang Götzer, Susanne Jaffke, Heinz-Jürgen Kronberg,  
Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Hedda Meseke,  
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop, Rosemarie Priebus, Dr. Albert Probst,  
Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von  
Schönburg-Glauchau, Heinrich Seesing, Reinhard Freiherr von Schorlemer,  
Karl Stockhausen, Elke Wülfing, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der  
CDU/CSU sowie den Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich,  
Johann Paintner, Lisa Peters, Georg Gallus, Dr. Sigrid Hoth, Jürgen Koppelin,  
Jürgen Türk und der Fraktion der F.D.P.**

eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung  
der bäuerlichen Landwirtschaft**

- Drucksache 12/4762 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

---

Fristablauf: 18.06.93

Initiativgesetz des Bundestages

# Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1758), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 1992“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher und gärtnerischer Nutzung sowie zur Teichwirtschaft und zur Saatzucht verwendete Flächen einschließlich der gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Abl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen; dies gilt nicht für stillgelegte Flächen, für die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Abl. EG Nr. L 218 S. 1) oder der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (Abl. EG Nr. L 215 S. 85) eine Beihilfe gewährt wird."

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1989“ durch die Angabe „1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992“ ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

## § 3 b

### Ausgleichsleistungen ab 1993

(1) Als Ausgleichsleistung wird je Begünstigtem je Hektar der zur Ernte des Jahres der Antragstellung landwirtschaftlich genutzten Fläche

1. für das Jahr 1993 ein einheitlicher Betrag von 90 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 10 000 Deutsche Mark je Begünstigten,

2. für das Jahr 1994 ein einheitlicher Betrag von 60 Deutsche Mark, jedoch mindestens 665 Deutsche Mark und höchstens 6 650 Deutsche Mark je Begünstigten und

3. für das Jahr 1995 ein einheitlicher Betrag von 30 Deutsche Mark, jedoch mindestens 335 Deutsche Mark und höchstens 3 350 Deutsche Mark je Begünstigten

gewährt. Begünstigte Unternehmer der Binnenfischerei erhalten

1. für das Jahr 1993 1 000 Deutsche Mark,

2. für das Jahr 1994 665 Deutsche Mark und

3. für das Jahr 1995 335 Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 steht einer landesrechtlichen Ergänzung der sich nach Absatz 1 ergebenden Ausgleichsleistungen nicht entgegen, sofern diese je Begünstigten proportional um nicht mehr als 53,846 vom Hundert ergänzt werden.

(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 10 000 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,

2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 6 650 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und

3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 insgesamt 3 350 Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln

nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt

1. für das Jahr 1993 im Falle des Absatzes 1 mehr als 10 000 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 10 000 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln,
  2. für das Jahr 1994 im Falle des Absatzes 1 mehr als 6 650 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 6 650 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln und
  3. für das Jahr 1995 im Falle des Absatzes 1 mehr als 3 350 Deutsche Mark oder im Falle des Absatzes 2 mehr als die Summe aus 3 350 Deutsche Mark und den ergänzenden Landesmitteln
- erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend."
5. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 3a Abs. 1“ durch die Angabe „nach § 3a Abs. 1 sowie nach § 3b Abs. 1“ ersetzt.
  6. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 3a“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 3a und 3b“ ersetzt.
  7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Bei der Berechnung werden die gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegten Flächen berücksichtigt. Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. EG Nr. L 215 S. 85) oder auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stillgelegt worden sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“
  8. In § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 5 werden jeweils
    - a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" oder
    - b) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium" ersetzt."
  9. Der Vierte Abschnitt wird gestrichen.
  10. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Bezeichnung:  
„Vierter Abschnitt  
Schlußvorschrift“.
  11. Der bisherige § 14 wird § 11.

#### Artikel 2

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259), wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**18.06.93****Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der  
bäuerlichen Landwirtschaft**

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat stellt fest, da die Bundesregierung in der EG die Fortfhrung des 3 %igen Mehrwertsteuerausgleichs von 1993 bis 1995 im Umfang von insgesamt 4,3 Mrd. DM durchgesetzt, im Bundeshaushalt jedoch nur Mittel in Hhe von ca. 2,8 Mrd. DM eingestellt bzw. eingeplant hat. Demzufolge ist den Lndern, ohne da ihre Zustimmung vorlag, vom Bund ein Finanzierungsanteil von 1,5 Mrd. DM zugedacht worden. Die Lnder haben jedoch bereits anlalich der Mitfinanzierung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs im Haushaltsjahr 1992 wiederholt und nachdrcklich darauf hingewiesen, da sie sich an einer erneuten Finanzierung aus Landesmitteln ab 1993 nicht beteiligen werden.

Der Bundesrat bekrftigt seine Auffassung, da es sich beim whrungsbedingten Einkommensausgleich um eine Bundesaufgabe handelt, die entsprechend den grundstzlichen Regelungen der Finanzverfassung in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren ist.

Im brigen ist der Bundesrat der Auffassung, da die EG-Agrarreform und der EG-Binnenmarkt eine Neuorientierung der Frderpolitik zwingend notwendig machen. Eine breit gestreute Frderung nach dem "Giekannenprinzip" ist an-

gesichts der finanziellen Not der öffentlichen Haushalte nicht mehr zu verantworten.

Nach Auffassung des Bundesrates sollten der "Soziostrukturelle Einkommensausgleich" und die Anpassungshilfen letztmalig 1993 ausgezahlt werden.

Die künftige Förderung muß sich (unter Berücksichtigung der sehr angespannten Haushaltslage) an folgenden Grundsätzen ausrichten:

- Unterstützung und Stärkung einer Landwirtschaft, die sich an den Erfordernissen des Marktes und der Umwelt ausrichtet,
- Umsetzung der flankierenden Maßnahmen,
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten der EG,
- soziale Flankierung des Strukturwandels,
- Weiterentwicklung und Förderung der ländlichen Räume und Dörfer.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in diesem Sinne die Agrarstruktur- und Sozialpolitik weiter zu entwickeln und zur Finanzierung der Maßnahmen ab 1994 die im Bundeshaushalt eingestellten Mittel für eine nach diesen Grundsätzen ausgestattete Regelung zu verwenden.